

Zusätzliche Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Stammholzsubmissionen Landkreis Main-Tauber

Zusätzlich zu den Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe des Landkreises Main-Tauber mit Stand vom 14.07.2022 gelten folgende Bedingungen:

Mit der Abgabe eines Gebots erkennt der Bieter sowohl die Geltung der Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen als auch der Zusätzlichen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Stammholzsubmissionen des Landkreises Main-Tauber an.

In der schriftlichen Verkaufsbekanntmachung einer Submission können zusätzlich terminspezifische Bedingungen bekannt gegeben werden. Mit der Gebotsabgabe werden auch diese anerkannt.

- Gebotsabgabe in €/Fm. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Zahlungen müssen spesenfrei für den Begünstigten erfolgen.
- Mängelrügen hinsichtlich korrekter Anwendung der Messverfahren und richtiger Sortierung nach Holzart, Länge und Stärke können nur für Holz geltend gemacht werden, das noch auf dem Lagerplatz liegt.
- Das Holz wird nicht gegen Käferbefall gespritzt. Eine Insektizidbehandlung durch den Käufer ist generell nicht möglich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Platzbetreibers und des Verkäufers.
- Der Zuschlag wird grundsätzlich dem Höchstbietenden erteilt. Ein Anspruch auf Zuschlagserteilung besteht nicht. Er kann versagt werden, wenn Gebote für zu niedrig erachtet werden oder die Zahlungsfähigkeit des Bieters berechtigt angezweifelt werden muss.
- Bei gleich hohen Geboten mehrerer Bieter entscheidet das Los über den Zuschlag.
- Gemeinschaftliche Gebote mehrerer Personen, Nachgebote nach Beginn der Eröffnung, unbestimmte Gebote und Gebote mit weiteren Bedingungen, z. B. pauschale Begrenzungen nach Wert oder Menge, werden nicht berücksichtigt.
- Der Widerruf von Geboten wird nur berücksichtigt, wenn er dem Verkaufsleiter schriftlich oder als Mail vor Öffnung des ersten Gebots vorliegt.
- Das erworbene Holz ist vor Abfuhr zu bezahlen. Ausnahmen sind nicht möglich. Es werden keine Bürgschaften zum Zwecke einer Abfuhr vor Bezahlung entgegen genommen.
- Bei umsatzsteuerfreien Ausfuhrlieferungen, gem § 4 Nr. 1a i.V. mit § 6 UStG verpflichtet sich der Kunde, unmittelbar nach dem Transport, die Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke ausgefüllt an den Verkäufer zu übersenden. Legt der Kunde die Abnehmerbestätigung auch nach schriftlicher Aufforderung nicht vor, stellt der Verkäufer die Umsatzsteuer in Rechnung. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet die Umsatzsteuer zu bezahlen.